



## **Satzung des 1. Schützenverein Schwäbisch Gmünd gegr. 1906 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „1. Schützenverein Gmünd gegr. 1906 e.V.“.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der  
Nr. VR 700172 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein dient der Förderung, Bildung und Ausübung von Aktivitäten des Sportschiessens im Rahmen des 1. Schützenverein Schwäbisch Gmünd gegr. 1906 e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den:

Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.  
Fachverband für Schieß- und Bogensport  
Fritz-Walter-Weg 19  
70372 Stuttgart

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes und weiterer Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Verein übernimmt die Tradition des ehemaligen und durch Kontrollratsbeschluss 1945 aufgelösten 1. Schützenverein Gmünd gegr. 1906.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) Fördermitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Ergebnis wird dem Bewerber mitgeteilt. Bei nicht volljährigen Mitgliedern wird zum Antrag der Aufnahme die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters benötigt.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schützenpass und eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Neuaufgenommene Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird.
5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Schießanlage zu benutzen. Die Benützung hat jedoch unter Aufsicht, gegen Bezahlung der festgesetzten Standgelder und innerhalb der festgelegten Schießzeiten zu geschehen. Ausnahmen werden durch Vorstandbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Die Höhe des Standgeldes wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein zu fördern, die festgesetzten Beiträge bis 31.01. des Geschäftsjahres zu entrichten und die von dem geschäftsführenden Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen oder sich unsportlich verhalten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden.

Jedes volljährige Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder, die die Volljährigkeit erreicht haben. Der Jugendleiter, oder ein Beisitzer für Jugendangelegenheiten sind von dieser Regelung nicht betroffen, diese können jünger sein.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitglieds
2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen.
3. durch Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied gegen die Satzung vergeht. (§ 5). Der Ausschluss gilt mit Bekanntgabe an das Mitglied mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss muss dem Mitglied mindestens mit Einwurfeinschreiben übermittelt werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Ausschluss Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Generalversammlung vor der Abstimmung vorzusprechen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Schützenpass abzugeben.

Mitglieder, die eine Funktion ausüben und im Besitz vereinseigener Gegenstände sind, haben diese dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich abzugeben.

## **§ 7 Beiträge**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag soll mittels Lastschrift (Einzugsermächtigung) eingezogen werden. Im Vereinsbetrag sind enthalten:

1. Jahresbeitrag
2. Beiträge für Verbände
3. Unfall und Haftpflicht.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Sportkommission
- d) die Generalversammlung

2. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlich. Je zwei der eben genannten Personen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem 1. Schützenmeister oder dessen Stellvertreter
- g) dem Jugendleiter oder dessen Stellvertreter

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Hauptversammlung wechselseitig auf die Dauer von zwei Jahren, die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sämtliche Ämter werden grundsätzlich „ehrenamtlich“ verwaltet.

5. Die Sportkommission besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
- b) dem 1. Schützenmeister und dessen Stellvertreter
- c) den Abteilungsleitern der einzelnen Sportabteilungen (Gewehr, Pistole, Wurfscheiben, Bogen, Schwarzpulver, BDS) und falls benannt, deren Stellvertretern
- d) dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter

5.1 Die Abteilungsleiter der Sportabteilungen und deren Stellvertreter werden in Versammlungen der jeweiligen Sportabteilungen gewählt. Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter werden von einer Jugendversammlung nominiert und der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Die Versammlungen der Sportabteilungen und die Jugendversammlung sind jeweils 3 Wochen im Voraus durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt durch den 1. Schützenmeister. Wahlen und Nominierungen erfolgen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung.

Stimmrecht auf den Versammlungen der Sportabteilungen haben die Mitglieder, die sich für die Sportart als Stammmitglied entschieden haben. Ein Teilnahmerecht besteht für alle Vereinsmitglieder.

5.2 Der 1. Schützenmeister und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Sportkommission nominiert und der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

5.3 Der Arbeitsbereich der Sportkommission wird durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

6. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand ist in seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

7. Die Vorstandsmitglieder haben folgende Pflichten und Rechte:

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, führt die Geschäfte, leitet die Sitzungen und Versammlungen, beruft Vorstandssitzungen ein und kann außerordentliche Hauptversammlungen bei Notwendigkeit einberufen. Er sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
- b) Der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister unterstützen den 1. Vorsitzenden und können mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- c) Der Schriftführer schreibt die Niederschriften der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung. Die Niederschriften sind aufzubewahren und dem Versammlungsleiter zur Unterzeichnung vorzulegen.
- e) Der Schatzmeister führt die Kasse. Er hat alljährlich der Generalversammlung Rechnung zu legen. Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt.
- f) Die Leiter der Sportabteilungen sind in Zusammenarbeit mit der Sportkommission für die technische Durchführung von Sportveranstaltungen und Übungsstunden verantwortlich.

Die Aufsicht über den Schießbetrieb wird von den Mitgliedern übernommen, die entsprechende Voraussetzungen vorweisen. Sofern bis Jahresende keine entsprechenden Terminwünsche vorgegeben werden, wird die Einteilung vom 1. Schützenmeister vorgenommen. Sollte ein Mitglied an der Wahrnehmung seiner Aufsicht verhindert sein, besteht die Verpflichtung Ersatz zu stellen. Zur Pflege und zum Erhalt der Anlage sowie zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes ist von allen aktiven Mitgliedern ein Arbeitsdienst abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Jahr und Mitglied, sowie der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden, wird auf Empfehlung der Sportkommission vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand erlässt entsprechende Richtlinien, die über Aushang bekanntgegeben werden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind von dieser Funktion ausgeschlossen. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Die Generalversammlung**

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft einmal im Jahr eine Generalversammlung ein. Diese sollte, wenn möglich im ersten oder zweiten Quartal des Jahres stattfinden.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ([www.sv1906.de](http://www.sv1906.de)) sowie durch Aushang am Info-Brett im Schützenhaus und durch ein Rundschreiben an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt bei Einladung mittels Rundschreiben mit dem Tag der Absendung. Als schriftliche Einladung gilt auch der Versand per E-Mail, wenn ein Mitglied dem Verein eine E-Mailadresse genannt hat.

Mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Aussprache über die Berichte
- c) Anträge
- c) Entlastung des Vorstands nach §26 BGB
- d) anfallende Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfung
- e) Entscheidungen die der Generalversammlung obliegen. (§ 6 Abs. 3, § 7)
- f) Genehmigung eines Haushaltsvorschlages.
- h) eventuelle Satzungsänderungen, und Änderungen des Vereinszwecks.
- i) Verschiedenes ohne Beschlussfassung

2. Anträge zur Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

3. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Die außerordentliche Generalversammlung**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 10.

2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.

### **§ 12 Mehrheiten bei Beschlussfassung**

Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1.) Änderung der Satzung.

2.) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden ihn weiterzuführen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung angekündigt ist.

### **§ 13 Änderungen Vereinszweck**

Zur Änderung des Vereinszwecks sind die Stimmen sämtlicher anwesender Mitglieder erforderlich.

## **§ 14 Streitfälle**

Über alle vereinsinternen Fälle oder Streitigkeiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 15 Datenschutz**

1.) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2.) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3.) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

## **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 10.06.2023

gez. Joachim Zeitler

1. Vorsitzender des Vereins